



Schiedsgerichtsordnung der Partei „Bewegung für Fortschritt und Wandel“

Vorbemerkung

Die Regelungen in dieser Verordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Mitglieder der Partei. Soweit in dieser Verordnung in Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Mitgliedern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Grundlage für diese Schiedsgerichtsordnung ist die Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung wie das Programm der Partei in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Die gewählten Schiedskommissionen sind Schiedsgerichte im Sinne des §14 des Parteiengesetzes. Aus diesem ergeben sich sowohl die Aufgaben wie auch die Zuständigkeiten.
- 1.3 Beim Bundesverband und bei den Landesverbänden bestehen Schiedsgerichte. Auf der Ebene der Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte gebildet werden.
- 1.4 Alle Organe wie auch alle Mitglieder der Partei unterstützen die Tätigkeit der Schiedsgerichte, die unabhängig und unparteiisch arbeiten. Die Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung sind für alle Mitglieder und Organe der Partei verpflichtend.
- 1.5 Vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes besitzt diese Schiedsgerichtsordnung absoluten Vorrang. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, resultierend aus dieser Schiedsgerichtsordnung kann vor ordentlichen Gerichten nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn damit gegen grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien der Satzung verstoßen wurde und die entsprechende Entscheidung auf Verletzung dieser Prinzipien beruht.
- 1.6 Die Aufgabe der Schiedsgerichte ist
 - a) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen und den Organen der Vereinigungen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden
 - b) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane, Organe der Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- 2.1 Das Bundesschiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung der Partei angehören und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Das Gleiche gilt für die jeweiligen Landes- und ggf. Kreisschiedsgerichte.
- 2.2 Das Bundesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die zwei Beisitzer sowie zwei Stellvertreter werden von der Bundesversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie kann bestimmen, dass auch die Streitparteien Beisitzer für das Schiedsgericht bestimmen können.
- 2.3 Die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichtes ist gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder der Schiedskommission incl. des Vorsitzenden anwesend sind.
- 2.4 Die Amtsperiode des Ehrengerichts beträgt zwei Jahre. Die gegebenenfalls mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.
- 2.5 Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Schiedsrichter oder Beisitzer sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

§ 3 Verfahren

- 3.1 Das jeweilige Schiedsgericht wird generell nur auf Antrag tätig, der begründet sein muss, den Streitgegenstand beinhalten muss wie die gegnerischen Streitparteien. Innerhalb von 6 Wochen nach Antragsingang trifft die entsprechende Schiedskommission die Entscheidung mit Beschluss, in welcher Art und Weise der Antrag behandelt wird. Sollte ein mündliches Verfahren eröffnet werden müssen, so ist die notwendige erste Sitzung in einer Frist von 3 Wochen anzusetzen. Entsprechende Ladungen sind vorher mit einer Frist von 14 Tagen zu dem Sitzungstermin den Beteiligten zuzustellen.
- 3.2 Das Schiedsgericht hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere alle Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren - auf deren Antrag auch in einem mündlichen Verhandlungstermin - und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.
- 3.3 Das Schiedsgericht kann im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und dieser Schiedsgerichtsordnung jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb der Partei zu schlichten.
- 3.4 Die Beratungen der Schiedskommissionen sind nicht öffentlich, die Verhandlungen an sich sind öffentlich. In jedem Falle ist in dem Verfahren Protokoll zu führen. Akten werden in den jeweiligen Geschäftsstellen des Bundes- oder der Landesvorstände geführt bzw. archiviert.
- 3.5 Parteistrafen bzw. Ordnungsmaßnahmen darf das Schiedsgericht nur verhängen, wenn sie nach der Satzung zulässig sind.
Im Vorfeld eines Antrages an das Schiedsgericht sollte versucht werden, eine Schlichtungskommission zu berufen und im Rahmen einer Schlichtung den jeweiligen Streit zu beenden.
- 3.6 Ein Verfahren wird beendet durch Beschluss. Eine Beendigung ist auch möglich durch Antragsrücknahme oder Vergleich.
- 3.7 Das Bundesschiedsgericht entscheidet über

- a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte
- b) Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Gebietsverbänden, zwischen Bundesverband und Vereinigungen, zwischen Landesverbänden, zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände
- c) Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane
- d) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstands
- e) In allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts gegeben ist bzw. es nicht ordnungsgemäß besetzt ist
- f) Sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden.

3.8 Die Landesschiedsgerichte entscheiden über

- a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesverbände und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden
- c) In allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

§ 4 **Beschwerde**

- 4.1 Gegen Beschlüsse der Landesschiedskommissionen oder des erstinstanzlichen Beschlusses der Bundesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Bundesschiedskommission zugestellt wurde.
- 4.2 Eine Beschwerde hat in jedem Fall begründet zu erfolgen
- 4.3 Ein im Anschluss und auf Grund des Antrages erfolgter Beschluss ist endgültig bindend und kann jeweils nur noch vor einem ordentlichen Gericht eingeklagt werden.

§ 5 **Geltungsbereich**

- 5.1 In der Satzung ist geregelt, welches Verhalten mit einer Parteistrafe bzw. Ordnungsmaßnahme belegt werden kann. Der Vollständigkeit halber wird hier wiederholt, welches Verhalten mit einer Parteistrafe belegt werden kann:
 - a) Bei grobem satzungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - b) Bei grobem, die Partei schädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - c) Bei erfolgter Verurteilung eines Mitgliedes durch ein ordentliches Gericht in Folge einer Straftat

In §14 Abs. 4:

- a) Der Verweis
- b) Der Ausschluss von Ämtern
- c) Der Ausschluss aus der Partei

In §14 Abs. 5:

- a) Der Verweis
- b) Die Amtsenthebung ganzer Organe der Gebietsverbände
- c) Der Ausschluss der Gebietsverbände aus der Partei

- 5.2 Die Schiedsgerichte können auf Antrag nur bei Streitigkeiten innerhalb der Partei tätig werden. Dies können zwischen Organen der Partei, zwischen Organen und Mitgliedern der Partei und zwischen Mitgliedern der Partei stattgefunden haben und können nur Probleme betreffen, welche sich aus der Satzung ergeben.

§ 6 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

Für die Dauer des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

- 7.1 Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amts bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
- 7.2 Auf der Homepage der Partei sind Verfahren nur in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

§ 8 Kosten

- 8.1 Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Ihnen entstandenen Auslagen werden aus der jeweiligen Landes- bzw. Bundeskasse erstattet.
- 8.2 Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben, sofern das Schiedsgericht keine andere Kostenentscheidung trifft. Sofern Kosten für Zeugen und/oder Sachverständige entstanden sind, entscheidet das Schiedsgericht, wer diese Kosten trägt.

§ 9 Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Änderungen der Schiedsgerichtsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Schiedsgerichtsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung sowie die Geschäfts- und Finanzordnung der Partei entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16.07.2022 in Kraft.

Vorsitzender

Stellvertreter

Schriftführer